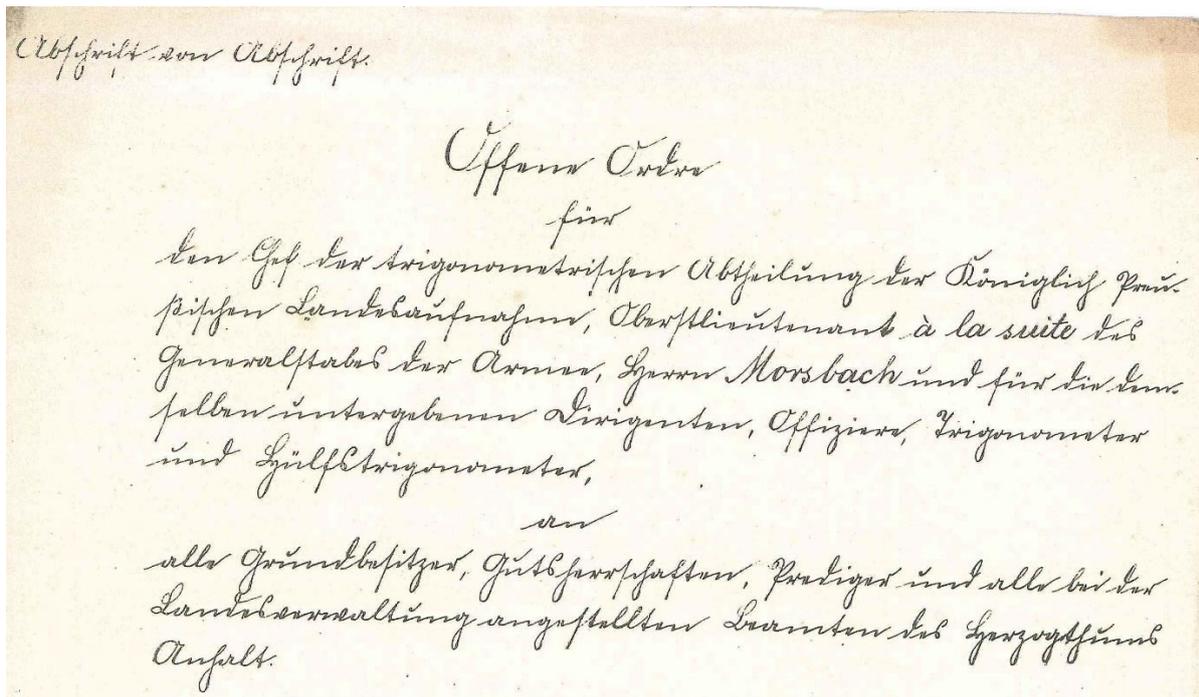


Dezember 2021

Trigonometrische Vermessungsarbeiten im Herzogtum Anhalt

Mit einer „Offenen Ordre“ des Herzoglich Anhaltischen Staatsministeriums Dessau vom 04. Februar 1889 wurden alle Grundbesitzer, Gutsherrschaften, Prediger und alle bei der Landesverwaltung angestellten Beamten des Herzogtum Anhalt über die Fortsetzung der „von seiner Majestät, dem deutschen Kaiser und Könige von Preußen, befohlenen Landesaufnahme“ informiert. Ab Mitte April sollten die trigonometrischen Vermessungsarbeiten unter der oberen Leitung des „Chefs der trigonometrischen Abteilung der Landesaufnahme, Königlich Preußischen Oberstlieutenant a la suite¹ des Generalstabes der Armee Herrn Morsbach“ zur Ausführung kommen. Da für das Gelingen dieses gemeinnützigen und mühevollen Unternehmens die Mitwirkung der Magistrate, Gutsherrschaften, der Grundeigentümer, Prediger, der Landesverwaltungsbehörden des Herzogtums erforderlich war, wurden die genannten Behörden und Personen mit „Höchster Ermächtigung“ aufgefordert diese Arbeiten „um so mehr kräftig zu unterstützen, als die zu verlangenden überhaupt nicht lästigen Hilfsleistungen in der Regel nur ein bis zwei Mal für einen Ort erforderlich sein werden.“



Leider kein Original der Offenen „Ordre“, sondern die „Abschrift der Abschrift“

Diese Hilfsleistungen bestanden aus Folgendem:

1. Bei Besteigung der Kirchtürme und anderer erhabener Orte, wenn es verlangt wird, einen oder zwei der umliegenden Gegend kundige Leute mitzugeben, welche die entfernten sichtbaren Ortschaften zu verlässlich zu benennen wissen.
2. Die zur Besteigung der Türme und zur Eröffnung von Aussichten nötigen Anstalten zu gestatten. Die Herzoglichen Forstbeamten werden angewiesen, bei den zur Gewinnung der Durchsichten unumgänglich nötig werdenden Durchhauere förderliche Unterstützung zu leisten.

3. Bei Besichtigung der Gegenden auf Verlangen Führer, zum Transporte und zur Bewachung von Instrumenten, sowie zu anderweitig notwendigen Arbeiten und zu Botengängen geeignete Leute gegen ortsübliche Zahlung zu stellen.
4. Bei Quartierwechsel oder sonstigen dienstlichen Veranlassungen haben die Ortsobrigkeiten dem Herrn „Oberstlieutnant Morsbach und den ihm untergebenen Dirigenten, Offizieren, Trigonometern und Hülstrigonometern“ auf Verlangen Mietfuhrwerke gegen eine billige, die ortsüblichen Preise nicht überschreitende Vergütung, die sofort bar bezahlt werden wird, zu beschaffen und überhaupt für ein schnelles und sicheres Fortkommen zu sorgen.
5. Das zur Errichtung der Signale erforderliche Holz, welches nur dann erquiriert werden wird, wenn es unmittelbar zu dem gedachten Zwecke verwendet werden soll, ist von den Forstbeamten aus den Herzoglichen Forsten gegen Bezahlung nach der Forsttaxe zu verabfolgen. Die Nebenkosten, worunter die Hauerlöhne und die etwaigen Rückerlöhne bis zu den Abfuhrwegen verstanden werden, sind der Forstkasse ebenfalls zu erstatten. Sollten diese Forsten aber von dem Orte, wo die Hölzer verwendet werden sollen, so entfernt liegen, daß durch die Beschaffung der Hölzer ein Zeitverlust oder unverhältnismäßigen Kosten entstehen würden, so ist die erforderliche Quantität von den Grundeigentümern aus ihren Privatgehölzen zu liefern, diesen aber das Gelieferte aus dem Fonds der Landeskasse zu bezahlen. Die zur Abfahrt dieser Hölzer nötigen Fuhren werden von den Ortschaften geleistet und nach billigen Übereinkommen sogleich bezahlt.
6. Desgleichen werden die zur Errichtung eines Signals erforderlichen Mannschaften von der Grundherrschaft oder den nächsten umliegenden Ortschaften zusammengebracht und, da die Aufrichtung nur einige Stunden Zeit erfordert, auf Verlangen mit fünfundzwanzig Pfennigen für den Mann bezahlt. Zu Signalbauten dagegen, welche mehrere Tage Zeit erfordern, sind die nötigen Arbeiter gegen ortsüblichen Tagelohn zu bestellen.
7. Gegen Vorzeigung dieser offenen Order sind die genannten „Dirigenten, Offiziere, Trigonometer und Hülstrigonometer“ überall wo sie es verlangen werden, für sich und ihre Diener resp. Burschen, die rationsberechtigten Offiziere auch noch für ihre Pferde, mit geeigneten Quartier und entsprechender Verpflegung zu versehen. Für diese Leistungen hat von den Betreffenden unmittelbar eine angemessene Bezahlung zu erfolgen. Die „Fourage“² für die Pferde der rationsberechtigten Offiziere ist gegen die vorschriftsmäßige Quittung herzugeben. Es wird von den betreffenden Grundbesitzern, Predigern pp. erwartet, dass sie mit Bereitwilligkeit den Anträgen und Wünschen des Herrn Morsbach und der ihm unterstellten Offiziere entsprechen und dadurch zum besseren Gelingen eines ebenso notwendigen, als nützlichen Unternehmens beitragen werden.

¹ à la suite ist ein Begriff aus dem Militärwesen, der Personen bezeichnete, die zum Tragen einer Regimentsuniform berechtigt, aber ansonsten ohne dienstliche Stellung waren.

Quelle: Wikipedia

² Fourage ist eine veraltete militärische Bezeichnung für Pferdefutter: Hafer, Heu und Stroh

Quelle: Wikipedia